

MICHAEL NESSELHAUF

N NESSELHAUF RECHTSANWÄLTE | ALSTERCHAUSSEE 40 | 20149 HAMBURG

Herrn

- handelnd unter www.justizfreund.de -

Vorab per E-Mail: rechtsmeister@yahoo.de

BERND KOCH DR. VOLKER KNIES J. FRIEDRICH NIEBUHR, LL.M. DR. STEPHANIE VENDT SIDONIE VON WEDEL DR. TILL DUNCKEL HENNING LORENZEN, LL.M.

Laura Lahr info@nesselhauf.com

Sekretariat: Stefanie Hentschel Telefon: -121; Telefax: -129

8. Dezember 2015 Az. 1023/15 N/LL/LL

Sehr geehrter Herr

wir zeigen an, dass wir die Telio Communications GmbH in folgender Angelegenheit vertreten; entsprechende Vollmacht wird versichert.

Sie halten auf http://blog.justizfreund.de/?p=7396 unter der Überschrift "Abzocke hinter Gittern, überteuerte Telefongebühren" einen Artikel zum Abruf bereit, der mit mehreren unwahren Passagen das Unternehmenspersönlichkeitsrecht unserer Mandantin verletzt. Zu Ihrer Information fügen wir die von der Telio Communications GmbH in einem Parallelfall erwirkte einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt bei. Wir fordern Sie daher auf, diesen Beitrag unverzüglich, spätestens jedoch bis Donnerstag, den 10. Dezember 2015, 18.00 Uhr löschen zu lassen. Sollte das nicht geschehen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, ihre Ansprüche unverzüglich förmlich durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Laura Lahr Rechtsanwältin

and Lav

Landgericht Frankfurt am Main Az.

	NESS NECHTS	a el la 197 Broadete	Wr
() 2. De	z. 20	15



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Telio Communications GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Drews, Holstenstraße 205, 22765 Hamburg,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Nesselhauf Rechtsanw.

Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg,

Geschäftszeichen: 1123/15

gegen

Antragsgegnerin

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 17.11.2015, bei Gericht eingegangen am 16.11.2015, sowie den Schriftsatz vom 26.11.2015, nebst insgesamt 9 Anlagen,

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richterin am Landgericht Butscher und
Richter am Landgericht Dr. Mantz

am 27.11.2015 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – bei Meidung von Ordnungsgeld



bis 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen:

- a) "Telio nahm für Gespräche in andere Orte 0,20 Euro pro Minute. <u>Das ist schon im Vergleich zu einem relativ teuren Telekom-Tarif für Privatkunden fast das Zehnfache."</u>; und/oder
- b) "Das Stendaler Urteil ist insofern ein Präzedenzfall, als dass Telio in allen Justizvollzugsanstalten in der Regel die gleichen Tarife anbietet."; und/oder
- c) "Zudem wird auch abgerechnet, wenn am anderen Ende der Leitung niemand ans Telefon geht."

Die Kosten des Eilverfahrens haben die Antragstellerin zu 25% und die Antragsgegnerin zu 75% zu tragen.

Der Streitwert wird auf 40.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 823, 1004 BGB, 3, 32, 91, 269 Abs. 3, 890, 935 ff. ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss, durch den die einstweitige Verfügung angeordnet wird, kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Der Beschluss, durch den der Streitwert festgesetzt wird, kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräßig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheldung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Kurth

Butscher

Dr. Mantz



Ausgefertigt

Frankfurt &m Main, 01.12.2015

Wagner, JFA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle